



junikum

Gesellschaft für Jugendhilfe
und Familien | St. Agnes mbH

Startklar für die Kita: Alles, was Sie wissen müssen



www.junikum.de

Stand: September 2024



junikum

Gesellschaft für Jugendhilfe
und Familien | St. Agnes mbH

junikum Gesellschaft für Jugendhilfe und Familien mbH | St. Agnes
Klein-Erkenschwicker-Straße 17 · 45739 Oer-Erkenschwick

Tel.: 023 68 - 8185 4-0

Web: www.junikum.de

Liebe Eltern,

herzlich willkommen in unserer Kindertageseinrichtung! Wir freuen uns sehr, Sie und Ihr Kind bei uns begrüßen zu dürfen.

In unserer Kindertageseinrichtung soll Ihr Kind sich wohlfühlen und frei entfalten können. Unsere Mitarbeiter*innen legen großen Wert auf eine liebevolle Betreuung und eine anregende Lernumgebung. Wir möchten Ihr Kind in seiner Entwicklung fördern und ihm dabei helfen, seine individuellen Stärken zu entfalten.

Damit Ihr Kind sich in der Einrichtung wohlfühlt, ist es wichtig, dass Sie uns vertrauen. Informieren Sie sich gerne über den Alltag, besuchen Sie uns. Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen zum Betreuungsvertrag und rund um den Alltag in unseren Einrichtungen.

Sprechen Sie mich oder meine Kolleg*innen in den Einrichtungen gerne an.

Ihr



Martin Petrat

Bereichsleitung Pädagogik
für die Kindertageseinrichtungen im junikum



Inhalt

1. Was uns leitet	4
2. Vertragsbeginn/ -ende, Änderung und Kündigung	6
Aufnahmekriterien	
Vertragsänderung	
Ende des Betreuungsvertrages	
außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages	
Vertragsauflösung	
3. Öffnungs-, Betreuungszeiten und Schließtage.....	7
Öffnungszeiten	
Betreuungszeiten	
Schließtage	
4. Mitteilungspflicht.....	8
5. Aufsichtspflicht	8
... während der Betreuungszeit	
... auf dem Weg zur/ von der Einrichtung	
... bei Veranstaltungen	
6. Entwicklungsdokumentation.....	9
7. Gesundheitsfürsorge/ Erkrankung/ Infektionsschutz.....	9
Vorsorgeuntersuchungen und Impfschutz	
Erkrankung Ihres Kindes	
Chronische Erkrankung	
Notfallkontakte	
Allergien	
Medikamentengabe	
Sonnenschutzmittel	
8. Eltern-App	11
9. Verpflegung	12
10. Religionssensible Erziehung	12
11. Foto-, Video- und Tonaufnahmen.....	12
12. Prävention	13
13. Kinderschutz.....	13
14. Elternbeiträge	14
15. Versicherungsschutz und Haftung.....	14
16. Zusammenarbeit mit Eltern und Mitwirkungsmöglichkeiten	14
Elternarbeit	
Elternversammlung	
Elternbeirat	
Rat der Tageseinrichtung	
Hausordnung	16
Belehrung zum Infektionsschutz.....	18
Informationen zur Datenverarbeitung	20



IN VIELFA GEMEINSA

Hilfen und Bildung
für das Wohl von jungen

Gemeinschaft & Individualität

Aus einer systemischen Sichtweise heraus betrachten wir junge Menschen, Familien und auch unsere Mitarbeiter*innen als starke Teile eines verbindenden Ganzen.

In der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft finden individuelle Stärken von Kreativität und Innovation ihren Platz in einem lebendigen Netzwerk.

Vision & Entwicklung

Unsere Zukunft entwickeln wir aktiv im Hier und Jetzt.

Wir übernehmen nachhaltig Verantwortung für eine inklusive Gesellschaft und für unsere Umwelt.

Uns motivieren unser Glaube und eine grundsätzlich positive Sicht auf das Leben.

Beteiligung

Junge Menschen, Familien und Mitarbeiter*innen arbeiten aktiv an der Erreichung ihrer Ziele. In unserem Handeln sind wir geprägt durch ein hohes Maß an Mitverantwortung und Mitwirkung und ermöglichen dadurch unternehmerische Bindung und Identifikation.

Wir lernen aus Fehlern und sind dankbar für Feedback.

WEG ZUM GEMEINSAMEN ZIEL

Weg aus einer Hand
Menschen und Familien

mit Menschen für Menschen

Der Mensch ist der Kompass unseres Handelns.

Nächstenliebe drückt sich bei uns in einer konsequenten empathischen und wertschätzenden Haltung aus. Die Grundlage unserer Zusammenarbeit bilden gegenseitiger Respekt und Vertrauen.

Wir fördern den Austausch unterschiedlicher Meinungen.

Fachlichkeit

Der Schutz und das Wohlergehen der jungen Menschen und Familien stehen für uns an erster Stelle.

Professionalität bedeutet für uns eine stetige Reflexion und die konsequente Achtung von Grenzen. Wir investieren in unsere Mitarbeiter*innen und schaffen dadurch eine Kultur gesunder Arbeit. Unser Augenmerk liegt in besonderer Weise auf unserem Fort- und Weiterbildungsprogramm.

Selbstwirksamkeit

Wir wecken gegenseitig unsere Stärken, damit wir mutig und voller Zuversicht unseren Teil dazu beitragen können, dass jungen Menschen und Familien Flügel wachsen.

Wir treffen bewusst und aktiv Entscheidungen und übernehmen Verantwortung für unser Handeln.

Wichtige Informationen zur Betreuung (wie persönliche Daten, Dauer und Umfang der Betreuung) finden Sie im Betreuungsvertrag. Zusätzlich gelten die hier aufgeführten Regeln und Bedingungen.

Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Umsetzung und Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit wird in der Konzeption der Einrichtung beschrieben. Die pädagogische Konzeption kann unter www.junikum.de heruntergeladen oder durch die Einrichtungsleitung ausgehändigt werden.

Der Alltag in der Kita wird flexibel gestaltet, um auf die Bedürfnisse der Kinder und aktuelle Gegebenheiten einzugehen. Daher kann es vorkommen, dass die Konzeption nicht immer sofort aktualisiert wird.

Hinweis: Wenn wir im Text „Eltern“ schreiben, meinen wir damit meistens die Erziehungsberechtigten.

2. Vertragsbeginn/ -ende, Änderung und Kündigung

Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme von Kindern hat die Einrichtung mit dem Rat der Kindertageseinrichtung Kriterien vereinbart. Die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit des Trägers bleibt davon unberührt. Insbesondere hat die Einrichtung bei der Aufnahme auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppe zu berücksichtigen.

Vertragsänderung

Wenn sich die persönlichen Verhältnisse und Betreuungsbedarfe verändern, kann der Betreuungsumfang (35 oder 45 Stunden) verändert werden. In der Regel ist dies nur zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres möglich.

Eine Änderung des Betreuungsumfangs erfordert

- das gegenseitige Einvernehmen zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung
- die Zustimmung des örtlichen Jugendamtes/ Jugendhilfeplanung
- den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages

Ende des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag endet unabhängig von Ferienschließzeiten am 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Zum Ende der letzten 3 Monate dieses Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung nicht möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages

Kündigung durch die Eltern

Der Vertrag kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden bei

- Umzug der Eltern
- Erkrankung des Kindes, die einen weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung

tung nicht mehr zulässt
Der Träger informiert das Jugendamt über die Kündigung.

Kündigung durch die Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung hat bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

Eine schwerwiegende Vertragsverletzung liegt vor

- bei selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten des Kindes, das den üblichen Rahmen der Betreuung weit übersteigt,
- wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse des Kindes nicht mehr gewährleistet ist,
- bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kind von länger als 4 Wochen,
- wenn das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht
- wenn die Eltern das Verpflegungsentgelt nicht zahlen (neben Zahlungserinnerung und Mahnverfahren wird vor einer Kündigung auch die Reduzierung der Betreuungszeit geprüft)
- bei Auflösung von Gruppen aufgrund der demographischen Entwicklung oder durch Veränderung der gesetzlichen Vorgaben bzw. Veränderungen durch die jährliche kommunale Jugendhilfeplanung. Die Eltern werden rechtzeitig darüber informiert.

Vertragsauflösung

Träger und Eltern können den Vertrag einvernehmlich auflösen, wenn der Wechsel in eine andere Maßnahme bzw. Einrichtung für das Kind aufgrund einer besonderen spezifischen Förderung erforderlich ist.

3. Öffnungs-, Betreuungszeiten und Schließtage

Öffnungszeiten

Jede Kindertageseinrichtung vereinbart mit dem Rat der Tageseinrichtung die regelmäßigen Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten können eingeschränkt werden, wenn zum Beispiel aus Krankheitsgründen des Personals die Aufsichtspflicht nicht mehr sichergestellt werden kann. Je nach Situation können dann Öffnungszeiten oder Angebote reduziert oder Gruppen geschlossen werden. Wir versuchen dies so frühzeitig wie möglich anzukündigen und eine Notbetreuung zu organisieren.

In Ausnahmefällen können sich Eltern an das örtliche Jugendamt wenden, um alternative Betreuungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Wenn wir die Einrichtung ganz oder teilweise schließen müssen, informieren wir das Landesjugendamt und das örtliche Jugendamt. Diese situationsbedingten Schließungen sind nicht Teil der geplanten Schließtage.

Betreuungszeiten

Die maximale Betreuungszeit pro Woche legen wir individuell für jedes Kind im Betreuungsvertrag fest.

Wir bieten eine Betreuung bis 35 oder bis 45 Stunden an. Welchen Betreuungsumfang wir für Ihr Kind anbieten können, ergibt sich aus der Gesamt-Belegungsstruktur der Einrichtung.

Jährlich fragen wir Änderungsbedarfe für das folgende Kindergartenjahr ab. Wir bemühen uns, Wünsche bestmöglich zu berücksichtigen.

Schließtage

In unseren Kindertageseinrichtungen gibt es 27 Schließtage im Jahr. Zu Beginn des Kindergartenjahres stimmen wir die Schließtage mit dem Elternbeirat ab.

Schließtage sind zwischen Weihnachten und Neujahr sowie 3 Wochen in den Sommerferien. Der erste Werktag nach der Schließzeit ist häufig ein Planungstag. Darüber hinaus gibt es weitere Planungs- und Schließungstage für Fortbildungen, Teambildung oder pädagogische Konzepttage.

Die Einrichtungen in einer Stadt teilen sich die Schließzeiten in den Sommerferien auf, um gegenseitig ein Angebot der Notbetreuung zu ermöglichen. Sollte dies nicht ausreichen, ist das örtliche Jugendamt verpflichtet eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zu organisieren.

4. Mitteilungspflicht

Die Eltern verpflichten sich, die Kindertageseinrichtung unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung von Bedeutung sind.

- Dazu gehören insbesondere:
Angaben zur Erreichbarkeit der Eltern (Anschrift und private/ dienstliche Telefonnummer)
- Angaben über Personen, an die sich die pädagogischen Fachkräfte wenden können, wenn die Eltern nicht erreichbar sind
- Änderungen von Abholpersonen und deren Kontaktdaten
- Angaben über gesundheitliche Beeinträchtigungen und ansteckende Krankheiten des Kindes bzw. von Familienmitgliedern
- Änderungen des Personensorgerechts, insbesondere des Aufenthaltsbestimmungsrechts

5. Aufsichtspflicht

... während der Betreuungszeit

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung.

... auf dem Weg zur/ von der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg obliegt allein den Eltern. Die Einrichtung hat grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen wird.

Beauftragen die Eltern andere Personen zum Abholen des Kindes, verpflichten sie sich, damit nur eine geeignete, zuverlässige Person zu betrauen.

Die Abholberechtigten Personen müssen der Einrichtung vorher schriftlich mit-

geteilt werden. Kinder unter 14 Jahren sind nicht abholberechtigt.

Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt, die Übergabe des Kindes an eine Person zu verweigern, die der Einrichtung nicht bekannt ist oder die nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte nicht in der Lage ist für einen sicheren Heimweg des Kindes zu sorgen.

... bei Veranstaltungen

Bei Familien-Veranstaltungen haben die Eltern die Aufsichtspflicht.

6. Entwicklungsdokumentation

Die alltagsintegrierte „wahrnehmende Beobachtung“ ist die Basis der Entwicklungsbeobachtung. Diese ist auch der rechtlich festgeschriebene Standard. Dabei geht es nicht um starre Bewertungsraster, sondern darum Ihr Kind individuell zu verstehen.

Wir richten unsere Aufmerksamkeit darauf

- welche individuellen Stärken das Kind hat,
- wie das Kind lernt,
- wie es sich Wissen aneignet,
- mit wem es spielt,
- wo es sich am liebsten aufhält.

Die Pädagog*innen sammeln ihre Beobachtungen fortlaufend und nutzen sie für ihre Planung. Beobachtungen dürfen ohne Erlaubnis der Eltern nicht an andere Institutionen, Therapeut*innen oder ähnliche weitergegeben werden.

Bildungsdokumentation/ Portfolio

Wenn die Eltern zustimmen, erfolgt darüber hinaus eine Entwicklungs- und Bildungsdokumentation in Form von Portfolios.

Portfolios sind Ordner, in denen „Werke“ des Kindes, Fotos von Arbeitsprozessen, Aussagen des Kindes, Lerngeschichten oder Beobachtungen von Entwicklungen gesammelt werden. Das Kind wird in seinen Möglichkeiten daran immer wieder beteiligt.

Das Kind und die Eltern haben jederzeit freien Einblick in den Portfolio-Ordner. Der Portfolio-Ordner wird mit der Entlassung des Kindes den Eltern übergeben.

Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation im Portfolio-Ordner ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

Die Eltern müssen der Nutzung der Portfolio-Ordner schriftlich zustimmen (siehe § 18 KiBiz).

7. Gesundheitsfürsorge/ Erkrankung/ Infektionsschutz

Der Förderauftrag in einer Kindertageseinrichtung bezieht auch die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes ein.

Vorsorgeuntersuchungen und Impfschutz

Bei Abschluss des Betreuungsvertrages prüft die Einrichtung, ob die Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt wurden (U-Heft). Wenn das Kind ein Jahr oder älter ist, muss außerdem der Masern-Impfschutz nachgewiesen werden.

Erkrankung Ihres Kindes

Wenn das Kind während der Betreuung erkrankt und nicht weiter in der Kindertageseinrichtung verbleiben kann, informieren wir die Eltern bzw. die Kontaktpersonen.

Wenn uns dies notwendig erscheint, sind die Eltern zum Wohle des Kindes verpflichtet das Kind unverzüglich abzuholen.

Wenn ihr Kind krank ist, darf es die Kita nicht besuchen, um die Gesundheit anderer Kinder und der Mitarbeiter*innen zu schützen und dem Kind eine Ruhe und Genesung zu ermöglichen. Ausgenommen hiervon sind Bagatell-erkrankungen wie Schnupfen.

Teilen Sie uns bitte mit, woran ihr Kind erkrankt ist oder welche Symptome es hat. Dann können wir frühzeitig auch andere Eltern informieren. Bei einigen Erkrankungen müssen wir auch das Gesundheitsamt informieren.

Bitte lassen Sie bei den folgenden Symptomen/ Erkrankungen ihr Kind einige Tage zu Hause:

Erkrankung	Kita-Besuch frühestens
Infekte mit Fieber (über 38°C)	24 Stunden kein Fieber
Magen-Darm-Erkrankungen	48 Stunden nach letztem Erbrechen oder Durchfall
Kopfläuse	nach der ersten Behandlung
Bindehautentzündung	nach ärztlichem Rat ca. 2-3 Tage nach Beginn der Behandlung
Krätze	nach der ersten Behandlung

Eine vollständige Genesungstabelle finden Sie hier:



Chronische Erkrankung

Wenn Ihr Kind chronisch erkrankt ist, sprechen wir mit den Eltern ab, wie mit der Erkrankung umzugehen ist und welche (Pflege-) Maßnahmen erforderlich sind. Ggf. kann auch eine erweiterte Betreuung beantragt werden. Informieren Sie uns daher frühzeitig über festgestellte chronische Erkrankungen.

Notfallkontakte

Teilen Sie uns bitte die Kontaktdaten der Personen mit, die wir im Notfall informieren können, wenn ihr Kind erkrankt ist oder sich verletzt hat.

Bitte teilen Sie uns auch Änderungen der Notfallkontakte umgehend mit.

Allergien

Informieren Sie uns, wenn Ihnen Allergien Ihres Kindes bekannt sind. Wir müssen wissen, ob bei allergischen Reaktionen

- bestimmte Verhaltensmaßnahmen erforderlich oder
- Notfallmedikamente zu verabreichen sind

Informieren Sie uns auch, wenn Ihr Lebensmittelunverträglichkeiten hat.

Medikamentengabe

In der Regel geben Sie Ihrem Kind die Medikamente selbst

Nur in Ausnahmefällen wie dauerhaften Behandlungen oder akuten Behandlungen, kann die Einrichtung Medikamente verabreichen.

Dies erfordert eine ärztliche Verordnung, aus der die dringende Notwendigkeit der Medikamentenvergabe, die Dosierung und Verabreichungszeit hervorgeht.

Die Einrichtung hat das Recht die Vergabe von Medikamenten zu verweigern, wenn dies (vorübergehend) nicht leistbar ist oder die Mitarbeiter*innen das Risiko nicht verantworten wollen.

Im Falle einer Dauermedikation (z.B. bei chronischen Erkrankungen) können wir die Möglichkeiten besprechen.

In jedem Fall vereinbaren wir mit Ihnen die Vergabe von Medikamenten schriftlich auf entsprechenden Vordrucken. Die Vergabe von Medikamenten bei uns dokumentiert. Die Protokolle bewahren wir 30 Jahre lang auf.

Sonnenschutzmittel

An Sonnentagen cremen Sie Ihr Kind bitte zu Hause schon mit einem Sonnenschutzmittel an Händen, Füßen, Gesicht, Ohren und Nacken ein. Das Sonnenschutzmittel muss für Kinder geeignet sein.

Geben Sie außerdem einen Sonnenhut/ eine Cappy mit.

Sollte die Sonnenschutzcreme, die die Einrichtung verwendet, für Ihr Kind nicht geeignet sein, bringen Sie bitte eine eigene Sonnencreme mit.

8. Eltern-App

Um Papier zu sparen und Ihnen den Alltag zu erleichtern, nutzen wir digitale Medien für die Kommunikation. Unsere Eltern-App bietet Ihnen viele nützliche Funktionen:

Kalender: Bleiben Sie immer auf dem Laufenden mit unserem integrierten Kalender, der alle wichtigen Termine enthält

Schwarzes Brett: Hier finden Sie aktuelle Informationen und Neuigkeiten rund um unsere Einrichtung

Verpflegungskonto: Behalten Sie Ihren Kontostand im Blick und sehen Sie Überweisungsinformationen ein

Essensbestellung: Bestellen Sie bequem das Mittagessen für Ihr Kind (nur in Einrichtungen mit Essenslieferdienst möglich)

Abmeldung bei Krankheit/Urlaub: Melden Sie Ihr Kind bei Krankheit oder Urlaub direkt über die App ab (nur in einigen Kitas verfügbar)

Gut zu wissen: Die Eltern-App ist eine Webseite, die Sie wie eine App auf Ihrem Smartphone nutzen und auf Ihrem Home-Screen speichern können. Sie finden Sie nicht im App Store oder bei Google Play.

Registrierung: Den Link zur Registrierung senden wir Ihnen an Ihre bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse.

9. Verpflegung

Die Kinder erhalten bei uns kostenfrei Getränke und Snacks.

Alle Kinder nehmen am Mittagessen teil. Dafür berechnen wir ein Entgelt. Das Essensgeld deckt die Kosten für Personal, Lebensmittel und weitere Ausgaben.

In der Eltern-App können Sie alle Informationen für Ihre Überweisung (Bankverbindung/ Verwendungszweck) einsehen und sich über Ihren Kontostand bei uns informieren. Bitte überweisen Sie das Essensgeld rechtzeitig.

bei Einrichtungen mit Essenslieferdienst

Bitte beachten Sie die Anmeldefristen für die Teilnahme am Essen, damit wir das Essen frühzeitig bei unserem Lieferanten bestellen können.

bei Einrichtungen mit Frischküche

Sie bezahlen eine monatliche Verpflegungspauschale. Die Pauschale ist in jedem Monat fällig, in dem das Kind in der Einrichtung angemeldet ist. Abwesenheiten des Kindes aufgrund von Krankheit, Urlaub sowie Schließzeiten der Einrichtung sind in der Pauschale berücksichtigt.

Kinder, die neu in die Einrichtung aufgenommen werden, zahlen im ersten Monat der Eingewöhnung kein Essensgeld. Für Kinder unter einem Jahr zahlen Sie das Essensgeld erst ab dem Monat, in dem das Kind seinen ersten Geburtstag feiert.

10. Religionssensible Erziehung

Das Junikum ist ein katholischer Träger. Die Kinder, die in unseren Einrichtungen betreut werden, gehören jedoch unterschiedlichen Konfessionen an.

Religiöse und ethische Bildung bedeutet für uns vor allem, wie wir miteinander und mit unserer Umwelt umgehen und wie wir uns verhalten.

Beim Essen berücksichtigen wir, dass es kulturell oder religiös bedingt, unterschiedliche Regeln gibt. So verzichten wir auch auf Schweinefleisch.

Wir feiern christliche Feste wie Ostern und Weihnachten, Nikolaus und St. Martin. Wir würdigen aber Feste und Rituale anderer Religionen wie das muslimische Eid Mubarak.

Unser Ziel ist es Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf respektvolle Weise zu thematisieren und so das Miteinander zu fördern.

11. Foto-, Video- und Tonaufnahmen

In der Kindertageseinrichtung achten wir auf Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen. Fotos, Videos oder Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn alle damit einverstanden sind.

Aufnahmen dürfen nur mit Erlaubnis im Internet, in sozialen Medien oder an anderen Orten gezeigt oder an andere Personen weitergegeben werden. Dies betrifft auch Instagram, Facebook, WhatsApp und ähnliche Medien und Messenger.

Das gilt auch außerhalb der Einrichtung, zum Beispiel bei Ausflügen und Festen.

Bei Aufnahmen von Kindern ist die Erlaubnis der Eltern erforderlich. Auch Eltern und Besucher*innen müssen sich die Erlaubnis der anderen Personen und der Eltern einholen.

Die Mitarbeiter*innen dürfen Fotos und Videos und Tonaufnahmen nur machen, speichern und verwenden, wenn sie eine schriftliche Erlaubnis haben.

12. Prävention

In unseren Kindertageseinrichtungen wollen wir eine Kultur schaffen, die geprägt ist von Achtsamkeit und gegenseitiger Wertschätzung. Eine solche Kultur bietet keinen Raum für Grenzüberschreitungen oder übergriffiges Verhalten.

Wir legen Wert darauf, dass Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen sich beteiligen und mitbestimmen können. Auch Beschwerden nehmen wir ernst. Ebenso wichtig ist uns ein offener Austausch über Sexualpädagogik.

Unsere Einrichtungen verfügen über ein Schutzkonzept mit einem konkreten Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen. Das Schutzkonzept entspricht den Grundsätzen der Präventionsordnung des Bistums Münster sowie der

„Arbeitshilfe zum grenzachten Umgang, für eine gewaltfreie Erziehung, Betreuung und Beratung und zum sicheren Umgang bei Fehlverhalten der Arbeitsgemeinschaft der Erziehungshilfen (AGE)“ im Bistum Münster.

Das junikum fühlt sich der Arbeitshilfe zum grenzachtenden Umgang in besonderer Weise verpflichtet. Wir wollen Machtmissbrauch gegenüber Menschen, die sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, konsequent entgegenwirken.

Das Schutzkonzept setzt nicht erst bei strafrechtlich relevanten Handlungen oder Übergriffen, sondern bereits bei Grenzverletzungen an. Auch Grenzverletzungen – gleich, ob sie mit oder ohne Worte oder körperlich erfolgen – gilt es ernst zu nehmen. Ziel ist daher für Grenzverletzungen achtsam zu sein, diese anzusprechen und sie im besten Fall zu vermeiden. Das Schutzkonzept kann in der Einrichtung eingesehen werden.

Alle Mitarbeiter*innen nehmen verpflichtend an regelmäßigen Schulungen zum grenzachtenden Umgang teil. Wir prüfen bereits in der Personalauswahl die entsprechende Eignung der Bewerber*innen, bilden Mitarbeiter*innen regelmäßig fort und tragen dazu bei einen sicheren Arbeitsplatz zu schaffen.

13. Kinderschutz

Wenn wir Anzeichen dafür sehen, dass es einem Kind nicht gut geht oder eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, müssen wir dem nachgehen. Dies bedeutet, dass wir das Gespräch mit den Eltern suchen. Wir wollen die Situation verstehen, mögliche Gefährdungen identifizieren und den Eltern eine bestmögliche Unterstützung anbieten.

Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ziehen wir interne Kinderschutzfach-

kräfte des junikum hinzu.

Bei fortbestehender Gefährdung, informieren wir im Rahmen der Präventionskette das Jugendamt. Darüber werden die Eltern vorher informiert.

14. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt gemäß § 23 Abs. 2 KiBiz die Namen und Anschriften, Geburtsdatum, Betreuungszeiten, sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten mit.

15. Versicherungsschutz und Haftung

Alle Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind durch die Unfallkasse des Landes NRW versichert.

Unfälle, die auf dem direkten Hin- oder Rückweg passieren, müssen der Einrichtung innerhalb von 3 Tagen mitgeteilt werden.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Geschwister- oder Besucherkinder.

Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden.

Für Sachschäden an persönlichem Eigentum wie Brillen, Kleidungsstücken, Spielzeug, Fahrrädern usw. wird keine Haftung übernommen.

16. Zusammenarbeit mit Eltern und Mitwirkungsmöglichkeiten

Elternarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns besonders wichtig.

Wir bieten regelmäßige Elterngespräche an. Ein erstes solches Gespräch findet ca. sechs Monate nach Aufnahme des Kindes statt. Im weiteren Verlauf findet mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Elterngespräch statt.

Die pädagogischen Fachkräfte sprechen mit den Eltern über die Entwicklung des Kindes. Grundlage der Gespräche sind die Bildungsdokumentation im Portfolio-Ordner und die Entwicklungsbeobachtung.

Auch darüber hinaus können die Eltern jederzeit mit den Fachkräften ein Gespräch vereinbaren.

Zusätzlich laden wir alle Eltern zur aktiven Mitgestaltung ein. Sei es bei Festen, projektbezogenen Aktivitäten oder durch Mitarbeit im Elternbeirat.

Elternversammlung

Die Elternversammlung findet jährlich bis zum 10. Oktober oder auf Wunsch des Elternbeirates statt.

In der Elternversammlung informiert die Einrichtung über personelle sowie pädagogische Veränderungen.

Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden. Bringen Sie gerne Ihre Ideen und Wünsche ein.

Elternbeirat

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.

Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren. Insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie zu Aufnahmekriterien ist der Elternbeirat anzuhören.

Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeiner Teuerungsraten handelt.

Rat der Tageseinrichtung

Mindestens einmal jährlich tagt der Rat der Tageseinrichtung. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates.

Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

Hausordnung

Die Kinder sollen sich in der Einrichtung sicher und geborgen fühlen und sich gut entwickeln können. Unsere Mitarbeiter*innen sollen mit Freude und Engagement hier arbeiten können.

Die vorliegende Hausordnung beschreibt dafür wichtige Regeln. Über diese Hausordnung hinaus gibt es in der Einrichtung weitere Absprachen.

Ausnahmen von der Hausordnung sind mit der Geschäftsleitung zu besprechen und dürfen nicht gegen Rechte oder Gesetze verstoßen.

Diese Hausordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen des junikum. In den übrigen Häusern, Grundstücken und Wohngruppen des junikum gilt eine eigene Hausordnung.

I. Verpflichtung zu einem grenzachtenden Umgang

Das junikum hat sich auf der Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Münster verpflichtet, die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung des Diözesan-Caritasverbandes Münster für einen grenzachtenden Umgang und eine gewaltfreie Erziehung und Beratung umzusetzen.

Die Umgangs- und Verhaltensregeln sind im Schutzkonzept und im Verhaltenskodex festgelegt, die in der Einrichtung einsehbar sind. Sie gelten für alle Mitarbeiter*innen und Gäste.

II. Achtung der gesetzlichen Grundlagen

Alle Menschen in der Kindertageseinrichtung haben sich an die geltenden Gesetze zu halten.

III. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

In der Kindertageseinrichtung achten wir auf Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen. Fotos, Videos oder Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn alle damit einverstanden sind.

Aufnahmen dürfen nur mit Erlaubnis im Internet, in sozialen Medien oder an anderen Orten gezeigt oder an andere Personen weitergegeben werden. Dies betrifft auch instagram, facebook, WhatsApp und ähnliche Medien und Messenger.

Das gilt auch außerhalb der Einrichtung, zum Beispiel bei Ausflügen und Festen.

Bei Aufnahmen von Kindern ist die Erlaubnis der Eltern erforderlich. Auch Eltern und Besucher*innen müssen sich die Erlaubnis der anderen Personen und der Eltern einholen.

Die Mitarbeiter*innen dürfen Fotos und Videos und Tonaufnahmen nur machen, speichern und verwenden, wenn sie eine schriftliche Erlaubnis haben.

IV. Rauchverbot

In der Kindertageseinrichtung und auf dem Grundstück ist das Rauchen gemäß Nichtraucherschutzgesetz verboten.

V. Konsum von Alkohol und Drogen

In der Kindertageseinrichtung sind alle Arten von Alkohol und Drogen verboten.

Bei besonderen Festen in der Einrichtung dürfen Erwachsene im angemessenen Umfang Alkohol trinken. Darüber entscheidet die Einrichtungs- oder die Bereichsleitung.

Es ist in der Kindertageseinrichtung und auf dem Grundstück verboten Cannabis dabei zu haben, zu konsumieren oder an andere weiterzugeben.

VI. Gewalt

Jede Form von Gewalt (physisch, psychisch, sexualisiert) ist verboten und hat Konsequenzen. Wir prüfen im Einzelfall, ob ein (zeitweiser) Ausschluss des Besuches notwendig ist.

VII. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung. Bei Familien-Veranstaltungen haben die Eltern die Aufsichtspflicht.

VIII. Hausrecht

Die Mitarbeiter*innen üben das Hausrecht des Trägers aus. Sie dürfen Personen der Einrichtung/ des Geländes verweisen. Mitarbeiter*innen können sich im Zweifelsfall mit der Rufbereitschaft beraten.

IX. (Haus-) Tiere im junikum

In der Kindertageseinrichtung und auf dem Außengelände dürfen keine Tiere gehalten oder mitgeführt werden. Ausnahmen müssen durch die Geschäftsleitung genehmigt werden.

X. Haftung

Für mitgebrachte Wertgegenstände, Spielzeug und anderes persönliches Eigentum übernimmt das junikum keine Haftung.

XI. Parken auf eigene Gefahr

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf Parkplätzen oder Grundstücken des junikum erfolgt auf eigene Gefahr. Für entstandene Schäden übernimmt das junikum keine Haftung.

XII. Elektrische Geräte

In der Kindertageseinrichtung dürfen keine privaten Elektrogeräte eingesetzt werden.

Es dürfen ausschließlich elektrische Betriebsmittel des junikum verwendet werden, die geprüft und mit einem Prüfsiegel gekennzeichnet sind.

Das junikum stellt Ladegeräte für Smartphones zur Verfügung.

XIII. Gäste

Wir freuen uns, wenn Angehörige und Interessierte uns besuchen wollen.

Sprechen Sie bitte Termine ab, damit wir uns auf Ihren Besuch vorbereiten können. Melden Sie sich am Eingang bei unseren Mitarbeiter*innen an.

Oer-Erkenschwick, September 2024



Thomas Kurth
Geschäftsführer

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertageseinrichtung oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

In der Regel haben Infektionskrankheiten nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|--|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien |
|---|---|

Tabelle 3: Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | <ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|--|

Informationen zu unserem Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten zur Datenverarbeitung

Informationen gemäß §§ 14 und 15 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) vom 24.05.2018

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung

ist das junikum, Gesellschaft für Jugendhilfe und Familien | St. Agnes mbH
45739 Oer-Erkenschwick, Klein-Erkenschwicker-Straße 17
Thomas Kurth (Geschäftsführer)
Telefon: (02368) 81854-44 Mail: tkurth@junikum.de

2. An wen können Sie sich wenden, wenn Sie Ihre Datenschutzrechte in Anspruch nehmen möchten oder Fragen zum Datenschutz haben?

Ihre Ansprechpartner sind unsere Datenschutzkoordinatoren

	Mail: Datenschutz@junikum.de
Wolfgang Bröer	Telefon: (02368) 81854-31
Marcus Trachternach	Telefon: (02368) 81854-21

Betriebliche Datenschutzbeauftragte ist
Carina Ponelis
Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
Telefon: (0251) 8901-326 Mail: datenschutzbeauftragter@caritas-muenster.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 6 KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz) für Zwecke der Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen auf Grundlage der §§ 22 ff. SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist Voraussetzung für eine zielführende und erfolgreiche Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann keine umfassende Leistungserbringung erfolgen.

4. Welche Daten nutzen wir?

- Personenbezogene Daten, zu deren Erhebung und Verarbeitung wir gem. § 12 Kibiz verpflichtet sind:
Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.
- Daten (einschließlich Fotos und Videos) zur Dokumentation der Entwicklung und Förderung des Kindes, sofern uns dazu ein schriftliches Einverständnis vorliegt.
- Weitere Daten werden nur erhoben und verarbeitet, wenn ein schriftliches Einverständnis dazu vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt.

5. Wer hat Zugang zu Ihren Daten?

Die oben beschriebenen Daten sind den Mitarbeiter*innen zugänglich, die mit der pädagogischen Arbeit Ihres Kindes direkt oder indirekt befasst sind.

Sofern die pädagogischen Fachkräfte durch interne oder externe Berater (Supervisoren) unterstützt werden, um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu überprüfen und zu kontrollieren, sind die Berater zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Schweigepflicht verpflichtet.

Mitarbeiter*innen der Verwaltung oder anderer Abteilungen haben lediglich Zugang zu den Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Alle Mitarbeiter*innen im junikum sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die pädagogischen Mitarbeitenden unterliegen zudem der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Wir achten auf die gesetzlichen Vorgaben zur Aufbewahrung und Sicherung Ihrer Daten. Dazu halten wir auch die technischen Voraussetzungen stets auf dem aktuellen Stand.

6. Empfänger der Daten

Für Zwecke der Planung und Statistik werden die unter 4 a) genannten Daten anonymisiert an das Landesjugendamt und das örtliche Jugendamt weitergegeben.

Weiterhin übermitteln wir erforderliche Daten an das Schulamt, die künftige Schule, an das Gesundheitsamt und den zahnärztlichen Dienst.

Darüber hinaus bedienen wir uns verschiedener Dienstleister als Auftragsverarbeiter: IT, Aktenvernichtung, Wartung technischer Geräte, Software-Hersteller etc.

Weitere Daten geben wir nur mit Ihrer schriftlichen Erlaubnis an Dritte weiter oder sofern das Gesetz dies erfordert und erlaubt.

7. Übermittlung in ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung Ihrer Daten in ein Drittland.

8. Dauer der Datenverarbeitung

Regelmäßig bewahren wir Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf.

Kommt kein Betreuungsvertrag zustande und werden auch sonst keine gesetzlichen Leistungen von uns erbracht, vernichten wir die Unterlagen spätestens nach einem Jahr.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden alle Daten datenschutzkonform vernichtet.

9. Ihre Datenschutzrechte

- Auskunft (über Ihre bei uns gespeicherten Daten), § 17 KDG
- Berichtigung Ihrer Daten, § 18 KDG
- Löschung, § 19 KDG
- Einschränkung der Verarbeitung, § 20 KDG
- Datenübertragbarkeit, § 22 KDG
- Widerspruch aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, § 23 KDG

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde (§48 KDG):

Katholisches Datenschutzzentrum in Dortmund
www.katholisches-datenschutzzentrum.de
Mail: info@kdsz.de oder Tel. 0231/ 138 985-0.

